

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Sowie von allen Militairleistungen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich hätte mir auch eine Auskunft zu erbitten. Es wurde erwähnt, daß die Rittergutsbesitzer nie in den Fall kommen könnten, über eine Geldausgleichung mit der Gemeinde zu verhandeln. Ist dies der Fall, so weiß ich mir die §. 12 nicht zu erklären; denn ich weiß nicht, wie der Besitzer von einem Rittergute oder Freigute Veranlassung haben könnte, an den Verhandlungen der Gemeinde Theil zu nehmen.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich werde einige Beispiele nennen. Zu einer Verhandlung über Geldausgleichung kann der Rittergutsbesitzer in dem Falle kommen, wenn er Forstbesitzer ist. Wenn die Gemeinde eine Fuhre zu leisten hat, und sie in natura stellt, oder wenn ein Botengang zu machen ist, so kann der Fall eintreten, wo der Rittergutsbesitzer mit der Gemeinde zu berathen hat. Wenigstens würde ich stets als Gutsbesitzer vorziehen, daß die Gemeinde bei solchen Angelegenheiten mich auf irgend eine Art frage.

Prinz Johann: In der Regel wird dem Rittergutsbesitzer seine Quote immer besonders ausgeworfen. Aber im Allgemeinen wird die Geldausgleichung nicht ausgeschlossen sein. Ich habe die Worte des königl. Herrn Commissars nicht so deuten können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube auch, daß es sich durch die Worte einer frühern §. erläutern läßt, wonach es heißt, daß, soweit thunlich, die anzustellenden Verhandlungen dem Rittergutsbesitzer mitgetheilt werden sollen. Es lassen sich auch Fälle denken, wo das nicht ausführbar ist, und ebenso auch bei den übrigen Leistungen.

Bürgermeister Schill: Ich glaube, daß, was der Herr Regierungscommissar vorhin gesagt hat, bezieht sich nur auf die Naturaleinquartierung, nicht aber auf andere Leistungen.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns vorgeschlagen, daß wir die §. 12 so, wie sie die zweite Kammer gefaßt hat, jedoch mit dem Zusätze, der auf S. 523 des Berichts (s. vorstehende Seite) richtig ist, annehmen. Ich frage: ob die Kammer dies zu thun bereit sei? — Wird einstimmig bejaht.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es dürfte noch eine Frage auf die Veränderung zu richten sein, welche unten im Berichte zu lesen ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, gesagt zu haben: wie die zweite Kammer vorgeschlagen hat, und meinte, daß darin Alles enthalten sei.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 13.

Bergütung von Militairleistungen.

Der in Gemäßheit des ersten Theils der Ordonnanz zwischen der Vergütung der Standeinquartierung und der bei Marschen, Cantonnements und Commando's bestehende Unterschied wird hiermit aufgehoben und als einfacher Satz für den ordonnanzmäßigen Quartieraufwand bei Marschen, Cantonnements und Commando's, unter Wegfall der diesfalligen Sätze in §§. 127

und 130 verbunden mit 135 des ersten Theils der Ordonnanz, eine Vergütung von monatlich einem Thlr. — —, bei einzelnen Tagen von einem Neugroschen täglich, für den Kopf gewährt.

§. 14.

Fortsetzung.

Die §. 128 des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Portions- und Rationsvergütungen werden dergestalt abgeändert und erhöht, daß statt derselben

für eine Speiseportion	— 2	Mgr.	5	Pf.,
für eine Brodportion	— 1	—	—	—
für eine leichte Ration	— 5	—	5	—
für jede schwere Ration	— 6	—	5	—

zu vergüten sind.

Die Motive bemerken:

Zu §§. 13 und 14.

Die Vergütung für Marscheinquartierung ist bereits nach Einführung des neuen Münzfußes durch Verordnung vom 28 November 1840 von 9 Pfennigen auf 1 Neugroschen täglich zu erhöhen gewesen, und kommt daher der für Standeinquartierung bei der Berechnung nach Tagen gleich.

Für Einquartierung bei Cantonnements und Commando's werden dagegen bloß 20 Neugroschen monatlich vergütet und es hat bei Bestimmung dieses Vergütungssatzes die Ansicht vorgeherrscht, daß dem Militair gewöhnlich nicht alle Bedürfnisse in der Art, wie im Allgemeinen für das Unterkommen desselben vorgeschrieben ist, gewährt werden können.

Läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß bei Cantonnementseinquartierung die Quartiergebühren nicht immer in der vollen Ausdehnung zu gewähren sind, so muß doch auf der andern Seite zugegeben werden, daß derselbe Fall bei der Marscheinquartierung vorkommt und daher die Billigkeit erheischt, daß bei gleichen Leistungen auch gleiche Vergütungssätze in Anwendung kommen.

Nächstdem ist nicht außer Berücksichtigung zu lassen und schon oft zu Unterstützung von Beschwerden über die Ungleichheit der gedachten Vergütungssätze angeführt worden, daß durch Cantonnementseinquartierung gewöhnlich weit mehr häusliche und wirtschaftliche Störungen und manche Versäumnis- und mancher Nebenaufwand herbeigeführt werden, wozu die Standeinquartierung keinen Anlaß gibt, und welcher Aufwand und Verlust durch eine etwa hinsichtlich des Quartierraums eintretende Beschränkung keinesweges aufgewogen wird. Aus diesen Rücksichten hat es daher angemessen erscheinen müssen, die Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der Einquartierung gleichzusetzen.

Ebenso haben sich Beschwerden darüber vernehmen lassen, daß, während der Grundsatz Geltung erlangt habe, es seien sämtliche Naturalleistungen für das Militair aus der Staatscasse zu vergüten, die für die Portionen und Rationen zugesicherte Vergütung zu gering und dem Werthe keineswegs angemessen sei, mithin für die Verpflichteten noch ein Theil dieser Leistung unvergütet bleibe, und dadurch unter selbigen eine Ungleichheit hervortrete, weil nicht alle Verpflichtete im Lande gleichmäßig von Einquartierung betroffen werden könnten. Um diesen nicht ganz ungegründet erscheinenden Beschwerden, soweit thunlich, abzuhelfen, ist eine mäßige, dem Werthe der Leistung mehr entsprechende Erhöhung der Vergütungssätze für Portionen und Rationen in Vorschlag gebracht worden.

Der durch die beantragten Vergütungserhöhungen entstehende Mehraufwand kann nach ungefährem Ueberschlage jähr-